

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~199277~~

35187

An

Ein Hochverordnetes Revalsches Stadtamt.

Bericht der Commission zur Ausarbeitung einer Bau- und Feuer-Ordnung.

Einem Hochverordneten Stadtamt beehrt sich die unterzeichnete Commission hierbei den Entwurf einer Feuerordnung für die Stadt Reval zur weiteren geneigten Verfügung vorzustellen.

Als Quellen des vorliegenden Entwurfs sind, soweit dabei Bauregeln in Berücksichtigung gezogen werden, dieselben Gesetze, Verordnungen und sonstige einschlagende Druckwerke benutzt worden, welche dem am 21. März d. J. vorgestellten Entwurf der Bauordnung als Grundlage gedient haben.

Uebrigens aber sind noch berücksichtigt worden:

Die obrigkeitlich für die Stadt Reval erlassene Feuer- und Brandordnung vom 14. April 1825.

Der Band XII. Th. I des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857, enthaltend die Feuerordnung, nebst dessen Fortsetzungen.

Die einschlagenden Publika der Ehstländischen Gouv.-Zeitung aus den 4 letzten Jahrzehnten, sowie endlich verschiedene im Auslande erschienene Schriften und amtliche Erlasse betreffend das Feuerlöschwesen.

Sodann ist zu bemerken, daß die bezüglichlichen Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung über die Alarmirung der Feuerwehren und über die Befichtigung und Reinigung der Feuerstellen (Brandmeisterordnung) in den vorliegenden Entwurf vollständig aufgenommen sind.

In gleicher Weise hat die Commission die in dem am 21. März d. J. vorgestellten Entwürfe einer Bauordnung enthaltenen, rücksichtlich der Feuersicherheit aufgestellten Bauregeln unverkürzt in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, um in dieser Hinsicht wenigstens so bald wie möglich eine feste Grundlage zu gewinnen, da es gesetzlich der städtischen Verwaltung competirt, ohne weitere obrigkeitliche Intercession die entsprechenden Maßnahmen zur Feuersicherheit namentlich auch mit Rücksicht auf Bauten mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner der Stadt zu erlassen; derartige Maßnahmen sind in verschiedenen Gouvernements des Reiches erlassen und ist die Ergreifung derselben höheren Orts anempfohlen (cf. Ebstl. Gouv.-Ztg. 1878 Nr. 104, pag. 257).

Die Commission beehrt sich noch hinzuzufügen, daß der Herr Polizeimeister nach genommener Einsicht in den vorliegenden Entwurf demselben seinerseits zugestimmt hat.

Schließlich erlaubt sich die Commission, Einem Hochverordneten Stadtamte den nachstehenden Antrag zur Beprobung, resp. Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung zu unterbreiten:

„Zur ausschließlichen Ueberwachung und Leitung des Feuerlöschwesens wird ein Oberbrandherr ernannt, der, wenn er nicht gleichzeitig Präses der städtischen Feuerlösch-Commission ist, von der Stadtverordneten-Versammlung auf 4 Jahre, d. h. für dieselbe Zeitdauer, für welche die betr. Stadtverordneten functioniren, erwählt wird.

Dem Oberbrandherrn unterstehen alle Feuerwehren, ihm liegen nicht allein die erforderlichen Anordnungen zur Beschaffung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe ob, sondern auch ausschließlich bei ausbrechendem Feuer alle Maßnahmen, die seither der Polizei gesetzlich zugewiesen sind. Letztere hat daher in solchen Fällen ihre Thätigkeit lediglich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf die Erfüllung der Requisitionen des Feuerlösch-Commandos zu beschränken.

Dem Oberbrandherrn ist daher über jedes ausbrechende Schadenfeuer sofort Anzeige zu machen und ordnet derselbe demnächst die Alarmirung u. s. w. an.

Der Oberbrandherr ist berechtigt, die Leitung der Löschoperationen nach ausbrechendem Feuer einem der Feuerwehrhauptleute zu übertragen, welchem alsdann ausschließlich diese Leitung zusteht.“

Die Commission hat sich zu diesem Antrage veranlaßt gesehen, weil einerseits die Unterhaltung der berufsmäßigen Feuerwehr ausschließlich dem Stadtärar zur Last fällt und es daher so wünschenswerth, wie gerechtfertigt erscheint, daß der städtischen Vertretung auch die Wahl und Anstellung eines Oberbrandherrn zugewiesen werde, — und andererseits weil angesichts der erfolgreichen Thätigkeit unserer freiwilligen Feuerwehr in den weitaus meisten Fällen der Oberbrandherr voraussichtlich keinen Anstand nehmen wird, seine Rechte und Pflichten bei ausbrechendem Schadenfeuer den bewährten und erfahrenen Händen des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr zu übergeben und damit die größtmögliche Sicherheit für Erreichung des Zweckes einer sachgemäßen Bewältigung des entstandenen Schadenfeuers zu bieten.

Reval, den 12. Mai 1881.

Nr. 4.

Die zur Ausarbeitung einer Bau- und Feuerlöschordnung niedergesetzte Commission:

Präses: Baron Mandell.

Glieder:

C. C. Koch. Thamm. Siebert. C. Jacoby.

Entwurf

einer

Feuerlöschordnung

für

die Stadt Kevaf.

Entwurf einer Feuerlöschordnung für die Stadt Neval.

Theil I.

Allgemeine Bestimmungen.

Capitel I.

Umfang der Geltung der Feuerlöschordnung.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften haben verbindliche Geltung für alle Einwohner der Stadt, des Doms und der Vorstädte, sowie die übrige Bevölkerung des zum städtischen Polizeibezirk gehörigen Weichbildes von Neval.

§ 2.

Als Stadt hat zu gelten:

der Raum innerhalb der alten Festungsmauern resp. deren früherer Grenzlinien (Innenstadt) und auf dem Dom, sowie außerhalb dieses Flächenraumes das Areal zwischen den oben erwähnten Grenzlinien oder Mauern und den die Stadt umgebenden Promenaden oder Wegen — die sog. Ringstraße oder der Ring — (Außenstadt), so daß der Raum innerhalb dieses Ringes als zur Stadt gehörig betrachtet, der Raum außerhalb desselben aber zur Vorstadt gerechnet wird.

Die Vorstadt erstreckt sich nunmehr nach allen Seiten hin bis zu den Grenzen der städtischen judiciären und administrativen

Gerichtsbarkeit. Endlich gehört zum städtischen Weichbilde das Stadtgut Habers mit allen daselbst belegenen Ländereien.

Capitel II.

Die beim Feuerlöschwesen in Frage kommenden Autoritäten.

§ 3.

Diese sind, soweit die in solcher Hinsicht entspringenden Streitigkeiten und Differenzen nicht der gerichtlichen Beprüfung und Entscheidung unterliegen:

1. die Stadtverordneten - Versammlung als oberste und letzte Instanz;
2. das Stadtamt als Baubehörde;
3. die Feuerlösch - Commission;
4. die Hauptleute der communalen und freiwilligen Feuerwehr, eventuell deren sonstige Chargen;
5. die städtische Polizei;
6. das hierorts stationirte Militär.

§ 4.

Für etwaige Beschwerden über Anordnungen der vorgenannten städtischen Institutionen gelten die allgemeinen Vorschriften der Städteordnung.

§ 5.

Die Thätigkeit der städtischen Polizei wird bei vorkommenden Schadenfeuern durch die bezüglichlichen Gesetze geregelt; überdies hat die Polizei die Ordnung aufrecht zu erhalten und den Requisitionen des Löschcommandos die gesetzliche Erfüllung zu geben.

§ 6.

Das anwesende Militär ist, wie seither, in gesetzlicher Grundlage verpflichtet, bei vorkommenden Schadenfeuern alle Requisitionen des Feuerlösch-Commandos zu erfüllen.

Capitel III.

Von den Strafen für Uebertretungen der Vorschriften dieser Feuerlöschordnung.

§ 7.

Solche Uebertretungen, sie mögen nun in einem Thun oder

Unterlassen bestehen, werden nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf Grund der Art. 88—98 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, sowie der Art. 1076, 1077 und 986 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1866 beahndet.

Capitel IV.

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Jedermann ist verpflichtet, beim Gebrauch von Feuer und Licht sich der möglichsten Vorsicht zu bedienen, bei der Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen, sowie beim Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr nöthige Sorgfalt anzuwenden.

§ 9.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben insbesondere die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstboten zur Erfüllung der im vorigen § 8 enthaltenen Vorschrift anzuhalten. Die Inhaber, Verwalter und Vorsteher gewerblicher Anstalten, Fabriken, größerer Waarenlager und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, den Verkehr mit denselben, namentlich auch bei Anwendung von Feuer und Licht durch die Angehörigen, Bediensteten oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder solches durch zuverlässige Personen zu veranlassen. Gastwirthe, sowie Inhaber von Hotels und Einfahrten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Verkehr mit Feuer und Licht in den von ihnen verwalteten Etablissements zu verwenden.

§ 10.

Kindern und unzurechnungsfähigen Personen, wozu auch in hohem Grade Betrunkene zu rechnen sind, dürfen Feuer und Licht nur unter entsprechender Aufsicht anvertraut werden. Schießpulver, Feuerwerk und überhaupt leicht entzündliche Stoffe sind genannten Personen unter allen Umständen zu entziehen.

Abchnitt 2.

Vom Gebrauch von Feuer und Licht außerhalb von Gebäuden.

§ 11.

Das Abbrennen von Feuerwerken und Theertonnen, die Veranstaltung von Illuminationen, Fackelzügen und dergl. dürfen nur nach erlangter polizeilicher Erlaubniß vorgenommen werden; derselben Beschränkung unterliegt das Aufmachen von Feuer auf Straßen und öffentlichen Plätzen. Desgleichen darf außerhalb der Stadt im Freien kein Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden angezündet und unterhalten werden. Ebenso unstatthaft ist es, in Wecken-, Weihnachts- und dergl. offenen Buden Kohlenfeuer in Grapen, Töpfen oder sonstigen Gefäßen zu unterhalten.

§ 12.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb der Gebäude Feuer anzumachen oder Gluth hervorzubringen nothwendig ist, dürfen hierzu nur feuerichere Geräthe und Räume benutzt werden. Dabei ist eine ununterbrochene Beaufsichtigung des Feuers und der Gluth anzuordnen und nach Beendigung der betreffenden Arbeit das Feuer und die Gluth vollständig zu löschen.

§ 13.

Die Aufstellung von transportablen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke ist nur unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß statthaft. Demnach sind bei Benutzung von Locomobilen jedenfalls Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Feuergefährdung zu treffen; namentlich ist für ausreichend bereitstehendes Wasser zu sorgen. Der Ort der Aufstellung muß von Gebäuden mindestens 21 Fuß und von leicht entzündlichen Gegenständen, von frequenten Straßen u. so weit entfernt sein, daß weder für Eigenthum noch für Personen eine Gefahr zu befürchten ist.

§ 14.

Handwerker, welche in freier Luft beim Feuer arbeiten müssen, wie z. B. Böttcher beim Ausbrennen und Verspichen der Fässer, Stellmacher beim Biegen der Schwungbäume und

dergl. mehr, dürfen solche Arbeiten nur zur Tageszeit und bei windstiller Witterung mit möglichster Vorsicht und bei eigener Verantwortung vornehmen.

Abschnitt 3.

Vom Gebrauch von Feuer und Licht in gewerblichen Anstalten.

§ 15.

Bei gewerblichen Anstalten, in denen bei starkem Feuer gearbeitet wird, dürfen keine Holz- oder Kohlenvorräthe in der Anstalt selbst oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestapelt werden; dieselben müssen vielmehr in gewölbten Kellerräumen oder in entfernter liegenden Schauern aufbewahrt werden.

§ 16.

In den Werkstätten der Holzarbeiter müssen die Spähne und Holzabfälle täglich und vor Eintritt der Dunkelheit weggeräumt werden. Wird in dergl. Anstalten bei Licht gearbeitet, so darf dieses keinenfalls offen gehalten, sondern muß in mit Glas umschlossenen metallenen Behältern gehalten und wo möglich an einer feuersicheren Stelle angebracht werden.

§ 17.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Theer, Lack, Firniß und ähnlichen Stoffen muß entweder im Freien, entfernt von Gebäuden, oder in ganz feuersicheren Räumlichkeiten bei geschlossenem Feuer und darf nur zur Tageszeit vorgenommen werden.

§ 18.

In Scheunen, Ställen und sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert werden, dürfen Locomobilen, Gluth- oder Räucherpfannen weder in Betrieb gesetzt, noch vor vollständig eingetretener Abkühlung aufbewahrt werden.

§ 19.

In Räumen, wo feuerfangende Stoffe verarbeitet oder getrocknet werden und der Gebrauch des Lichtes nicht entbehrt werden kann, muß letzteres in Laternen oder ähnlichen Vorrichtungen sicher

verwahrt und niemals ohne Aufsicht gelassen werden. In den Ge-
lassen, wo das Ausströmen von Leuchtgas oder die Ansamm-
lung anderer brennbarer Dünste zu befürchten ist, dürfen solche
Räume nicht früher mit Licht, auch wenn letzteres sich in einer
Laterne befindet, betreten werden, bevor nicht ein Luftzug behufs
Beseitigung der angesammelten Gase hergestellt worden ist. In den
oben erwähnten Räumlichkeiten ist der Gebrauch von Bündhölz-
chen und das Tabakrauchen verboten.

Abchnitt 4.

Vom Gebrauch des Feuers und Lichtes in Privatgebäuden.

§ 20.

In Wohnhäusern und deren Nebengebäuden darf das Feuer
nur in den vorschriftmäßig angebrachten und eingerichteten Feuer-
stellen angezündet werden. Die zur Erleuchtung nöthigen
Kerzen und Flammen sind derart anzubringen und aufzustellen, daß
dieselben leicht entzündliche Gegenstände nicht erreichen können.
Schuppen, Ställe, Buden, Keller und andere Räume, welche zur
Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen nur mit wohl-
verwahrtem Licht oder Feuer betreten werden.

§ 21.

Von den vorzunehmenden Aenderungen und Repara-
turen an Feuerstellen, welche von den Hauseigenthümern
oder den Miethern ohne Concession der Baubehörde bewerkstelligt
werden dürfen, ist der betreffende Brandmeister in Kenntniß
zu setzen. Ueberdies ist einer solchen Anzeige eine schriftliche Decla-
ration des die Arbeit ausführenden Handwerkers beizufügen,
worin letzterer sich verbindlich macht, die Reparatur oder Verlegung
der Feuerstelle unter genauer Beobachtung der Bauordnung und
der Feuerlöschordnung zu bewerkstelligen.

§ 22.

Die Asche aus den Oefen und von den Feuerheerden muß
stets des Morgens weggeräumt und darf nicht gleich in hölzerne
Gefäße geschüttet, sondern muß zuvor an einem abgelegenen, jedoch

nicht mit Holz gebielten Orte umgestürzt und nach erfolgter Abkühlung vorsichtig aufbewahrt und benutzt werden.

§ 23.

Jedes übermäßige Feuer in den Oefen ist zu vermeiden, namentlich des Abends und in der Nacht.

§ 24.

Heerde, Kessel, Oefen, Röhren und dergl. dürfen nicht zum Trocknen und Dörren leicht entzündlicher Gegenstände benutzt werden. Neben, auf oder hinter die Oefen dürfen Holz und Kleidungsstücke nur in kleinen Quantitäten und mit Beobachtung der größten Vorsicht zum Trocknen gelegt werden.

Abschnitt 5.

Vom Gebrauch des Feuers und Lichtes in öffentlichen Gebäuden.

§ 25.

Da die Vorkehrungen zur Feuerficherheit in Krankenhäusern, Gefängnissen, Siechenanstalten und dergl., nicht minder aber auch in solchen Gebäuden, in welchen sich viele Menschen des Vergnügens halber versammeln, außerordentlich wichtig erscheinen, so sind diejenigen Personen, deren Obhut jene Anstalten resp. Gebäude anvertraut sind, in erster Reihe verpflichtet, soweit menschliche Berechnung und Vorsicht reicht, einem Brandfall vorzubeugen und wenn ein solcher eintreten sollte, seine Folgen nach Möglichkeit abzuschwächen.

Demnach ist von allen Bediensteten in genannten Localitäten die größte Vorsicht beim Gebrauch von Licht und Feuer zu beobachten, für genügendes Löschwasser in allen Fällen, insbesondere auch für fortgesetzte Instandhaltung und jederzeitige Leistungsfähigkeit der Wasserkrähne, Pumpen zc. zu sorgen und die häuslichen Löschapparate in steter Ordnung und Bereitschaft zu halten.

§ 26.

Im Theater, Circus und öffentlichen Tanzlocalen ist seitens der Direction darauf zu achten, daß die Lampen und Kronleuchter in gehöriger Entfernung von Gardinen, Drape-

rien re. angebracht werden und daß besondere Sicherheitsmaßregeln durch Bereithaltung von Filzdecken, Sandtonnen und dergl. nöthigenfalls zur Hand sind. Für solche Anstalten kann die Errichtung einer besonderen Feuerwache von der Feuerpolizei verlangt werden.

Abchnitt 6.

Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 27.

Größere Vorräthe von leicht feuerfangenden oder schwer zu löschenden Stoffen, namentlich auch rohes Erdöl, Petroleum, Phosphor, Aether, Spiritus, Terpentin, Firniß, Theer, Talg, Del, Bech, Harz, Schwefel, Kohlen und dergl. mehr dürfen für längere Zeit nur in solchen Räumen und Vertlichkeiten aufbewahrt werden, welche den bezüglichlichen Vorschriften über Engros-Niederlagen solcher Gegenstände und den Regeln der Bauordnung entsprechen. Dasselbe gilt von Aufspeicherungen von Baumwolle, Flachs, Hanf, Stroh, Heu, Brennmaterial und dergl.

§ 28.

Schießpulver, explodirende Stoffe, Feuerwerkmaterial und dergl. dürfen nur in ganz geringen Quantitäten im Hause oder in Buden, jedenfalls aber nur in geschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung größerer Quantitäten gelten in solcher Hinsicht specielle Vorschriften.

§ 29.

Ungelöschter Kalk darf nur an und in massiven Gebäuden, und zwar stets in entsprechender Entfernung von brennbaren Stoffen gelagert werden und muß vor jeder Benetzung geschützt werden.

§ 30.

Aus Dachluken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern und anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Zur Verwahrung jener Oeffnungen nach Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, darf kein Stroh oder ähnliches Material verwandt werden.

Capitel V.

Ueber die Reinigung und Besichtigung der Feuerstellen.

(Die Brandmeisterordnung vom 30. Mai 1880.)

§ 31.

Mit Rücksicht auf die Reinigung und Ueberwachung der Feuerstellen wird die Stadt Reval mit Einschluß des Domes und aller Vorstädte in drei Bezirke getheilt, und zwar wird:

- a. der 1. Bezirk gebildet aus dem 1. Stadttheil und der Gegend von der linken Seite der großen Dörptschen Straße bis zum Meeresufer, bis zum Elfenbein'schen Speicher neben der Gasanstalt;
- b. der 2. Bezirk umfaßt den 2. Stadttheil und die Vorstadt von der rechten Seite der großen Dörptschen Straße an bis zur linken Seite der sog. kleinen Wittenhoffschen Straße;
- c. zum 3. Bezirk gehören endlich der Dom und die Gegend von der rechten Seite der sog. kleinen Wittenhoffschen Straße an bis zum Meere und zwar mit Einschluß der Gasanstalt und des dabei belegenen Elfenbein'schen Speichers.

§ 32.

Für jeden dieser 3 Bezirke wird je ein Brandmeister angestellt und zwar der Art, daß ausschließlich er allein so berechtigt, wie verpflichtet sein soll, sein Gewerbe in dem ihm angewiesenen Bezirke auszuüben, gleichwie die Immobilienbesitzer dieses Bezirks sich nur an den obrigkeitlich ernannten Brandmeister ihres resp. Bezirks zu wenden berechtigt sind.

§ 33.

Die Brandmeister werden für jeden Bezirk auf Vorschlag der Feuerlösch-Commission vom Stadtamte angestellt und ordnungsmäßig in Eid und Pflicht genommen.

§ 34.

Wer als Brandmeister angestellt zu werden wünscht, muß auf Verlangen der genannten Autorität sowohl seine Tüchtigkeit nach-, als auch sich über genügende praktische Uebung und Zuverlässigkeit ausweisen, sowie einen Revers darüber ausstellen, daß er sich allen Bestimmungen dieser Verordnung unterwirft.

§ 35.

Der Brandmeister ist verpflichtet, in dem ihm zugewiesenen Bezirke :

- a. sämmtliche gewöhnliche Feuerstellen während der Zeit, wo sie benutzt werden, allmonatlich einmal zu besichtigen und zu reinigen;
- b. anlangend die Feuerstellen bei Gefängnissen, Badstuben, Apotheken, Bäckern, Destillateuren, Brauern und denjenigen Gewerbetreibenden, welche bei starkem Feuer arbeiten, eine solche Besichtigung und Reinigung alle 14 Tage, also zweimal im Monat vorzunehmen;
- c. über seine Gesellen und Lehrlinge bei Ausübung ihres Berufs die sorgfältigste Aufsicht zu führen und deren Arbeiten unausgesetzt zu überwachen, da er als Brandmeister für alle aus der Pflichtversäumniß seiner Untergebenen erwachsenen Schäden zu haften hat;
- d. über die regelmäßig vollzogene Besichtigung und Reinigung der Feuerstellen seines Bezirks ein Dienstbuch zu führen, in welchem der Besitzer des Immobils oder dessen Stellvertreter die stattgehabte Besichtigung und Reinigung der Feuerstellen zu bescheinigen haben;

Anmerkung 1. Die Dienstbücher sind zweimal jährlich der Feuerlösch-Commission zur Revision vorzustellen.

Anmerkung 2. Das Stadtamt ertheilt den Brandmeistern jährlich die erforderliche Anzahl von Dienstbüchern, welche nach einem einheitlichen, vorher von der Feuerlösch-Commission approbirten Muster anzufertigen sind.

- e. über alle von ihm bemerkten Beschädigungen der Feuerstellen, sowie sonstige Mißstände, welche die Sicherheit vor Feuergefährdung gefährden können, namentlich auch mit Rücksicht auf die bezüglichen Bauvorschriften, sofort der Feuerlösch-Commission ordnungsmäßig den Bericht zu erstatten;
- f. beim etwa nothwendigen Ausbrennen der Schornsteine die hierfür geltenden Vorschriften genau zu beobachten, namentlich also persönlich unter Hinzuziehung eines Polizeibeamten

nach vorheriger Anzeige an die Feuerlösch-Commission und an den bezüglichen Immobilienbesitzer am Tage und nur bei stillem Wetter, sowie unter Bereithaltung von pulverisirtem Schwefel und einer Feuer- resp. Handspritze, wozu der Immobilienbesitzer das Wasser und den Schwefel zu beschaffen hat, und auch alsdann nur das Ausbrennen der Schornsteine vorzunehmen, wenn die auszubrennenden Schornsteine, Schleppröhren u. sich in einem solchen Zustande befinden, daß das Ausbrennen derselben mit keiner Gefahr verbunden ist, in welcher Hinsicht der Brandmeister zu verantworten hat.

§ 36.

Außerhalb seines Bezirkes darf der Brandmeister die in seinen Berufskreis fallenden Verpflichtungen nur dann vornehmen, wenn er in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des ordentlichen Brandmeisters von der Feuerlösch-Commission oder dem Stadtamt dazu berufen wird.

§ 37.

Der Brandmeister hat den Beginn der ordnungsmäßigen Reinigung jedes Mal, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Polizei den betreffenden Hausbewohnern so zeitig anzuzeigen, daß diese darnach ihre häuslichen Beschäftigungen einrichten können. Bei rechtzeitig erfolgter Ankündigung darf der Brandmeister in seinem Reinigungsgeschäfte von den Hausbewohnern oder Immobilienbesitzern ohne zwingende Gründe nicht gehindert werden, worüber nöthigenfalls die Feuerlösch-Commission zu entscheiden hat.

§ 38.

Bei entstehendem Schadenfeuer hat der Brandmeister des betr. Bezirks sich sofort auf die Brandstätte zu begeben und sich dort zur Verfügung der Oberleitung der Löschanstalten zu stellen.

§ 39.

Die Brandmeister haben als solche kein Gehalt von der Stadtverwaltung zu erwarten, sondern sind lediglich auf die nachstehend festgestellte Erhebung einer taxmäßigen Gebühr für das Besichtigen und Reinigen sämtlicher sowohl öffentlicher, als privater Feuerstellen angewiesen, und zwar sollen sie erhalten:

1. für die jährliche Reinigung eines Stubenofenschornsteins durch ein vierstöckiges Haus	1	75
2. desgl. durch ein dreistöckiges Haus	1	50
3. " " " zweistöckiges Haus	1	25
4. " " " einstöckiges Haus	1	—
5. für die jährliche Reinigung eines Küchenschornsteins durch ein vierstöckiges Haus	3	50
6. desgl. durch ein dreistöckiges Haus	3	25
7. desgl. durch ein zweistöckiges Haus	2	25
8. " " " einstöckiges Haus	1	50
9. für einen kleinen Schornstein oder sog. kalte Küche —	—	50

B e m e r k u n g e n .

1. Diese Taxe bezieht sich nur auf Schornsteine und Röhren neuer Construction; hinsichtlich deren in den alten Häusern bleibt es bei den seitherigen freien contractlichen Vereinbarungen der Brandmeister mit den resp Hausbesitzern.
2. Unter einem nach obiger Taxe zu berechnenden Schornstein ist jede vom Ofen an bis zum Dache hinausgehende Röhre zu verstehen, wenn sich ihrer auch mehrere oben in einem einzigen eigentlichen Schornstein vereinigen.
3. Für das Reinigen der oben sub § 5 b bezeichneten Feuerstellen wird im Vergleich zu den Küchenschornsteinen 50 % der Taxe zugeschlagen.
4. Es ist den Brandmeistern nicht verwehrt, auch mit den Besitzern neuer oder umgebauter Häuser freie contractliche Uebereinkünfte zu schließen oder bei den bisher geschlossenen zu bleiben, die aber nur für die derzeitigen Hauseigenthümer und deren Erben verbindlich sind.

§ 40.

Den Wittwen angestellter Brandmeister kann auf Vorschlag der Feuerlösch-Commission vom Stadtamte die Fortsetzung des Geschäfts der durch den Tod ihres Ehemannes erledigten Stelle unter der Bedingung der Verwendung eines in Gemäßheit der §§ 3 und 4 dieser Verordnung anzustellenden tüchtigen Geschäftsführers auf die Dauer des Wittwenstandes überlassen werden.

§ 41.

Für Nichterfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen unterliegen die Brandmeister resp. deren Wittwen einer Conventionalpön zum Besten der Stadt-Kasse, über deren Höhe bis zum Betrage von 10 Rbl. die Feuerlösch-Commission zu entscheiden hat.

§ 42.

Die Brandmeister sind der dienstlichen Aufsicht der Feuerlösch-Commission unterworfen und können auf Vorschlag derselben wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvernachlässigung vom Stadtamte ihrer Stelle entsezt werden.

§ 43.

Die Brandmeister sind außer zu den im § 11 erwähnten Geldzahlungen für Dienstvernachlässigung und sonstiges Verschulden für alle hieraus entstandenen Schäden nach den bestehenden Gesetzen den Geschädigten gegenüber verhaftet.

§ 44.

Dagegen haben die zuständigen Behörden und Autoritäten den Brandmeistern in der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Dienstverrichtungen und Erhebung des taxmäßigen Lohnes den gesetzlichen Schutz zu gewähren.

§ 45.

Etwasige Differenzen zwischen den Brandmeistern und den resp. Immobilienbesitzern werden von der Feuerlösch-Commission ausgeglichen.

§ 46.

Diese Verordnung trat in allen ihren Bestimmungen mit dem 1. August 1880 in Kraft, mit Ausnahme der im § 9 enthaltenen neuen Bestimmungen über die Höhe des taxmäßigen Lohnes der Brandmeister, indem diese Taxe mit dem 1. Januar 1881 Geltung fand, von welchem Zeitpunkte an auch alle diejenigen contractlichen Vereinbarungen, welche zwischen den Immobilienbesitzern und den Brandmeistern, deren Wirkungskreis sich auf einen anderen Bezirk erstreckte, abgeschlossen sind, cessirt.

Capitel VI.

Bauregeln mit Rücksicht auf die Feuersicherheit.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 47.

Innerhalb der Innen- und Außenstadt, sowie des Domes soll jeder Neu- und Umbau nur aus Stein aufgeführt werden; die innerhalb der Innenstadt und auf dem Dome etwa noch vorhandenen Holzbauten müssen im Verlaufe von 10 Jahren unbedingt niedrigerissen werden. Die bereits vorhandenen Holzgebäude in der Außenstadt können hingegen bis zu einem etwaigen Neu- oder Umbau bestehen bleiben. In den Vorstädten sind außer Steinbauten auch Holzbauten nach Maßgabe der betr. Regeln gestattet.

§ 48.

Grundplätze, die nicht einen genügenden Raum gewähren, um einen Hof nebst erforderlichen Einfahrten anzulegen, dürfen nicht bebaut werden. Offene Einfahrten dürfen nicht unter 10 Fuß Breite, Einfahrten unter den Häusern dürfen nicht unter 9 Fuß Breite bei einer Höhe von 10 Fuß bis zur Kämpferlinie enthalten und müssen von Stein und überwölbt sein.

§ 49.

Die innerhalb der Stadt vorhandenen Höfe bleiben bestehen. Bei Neubauten in der Stadt muß der Hofraum wenigstens 17 Fuß nach jeder Seite hin enthalten.

§ 50.

Bei Grundstücken in der Vorstadt muß der Hofraum mindestens 20 □ Faden in einer Fläche und eine Breite von wenigstens 3 Faden enthalten. Wo gegenwärtig solche Höfe nicht vorhanden sind, müssen dieselben bei Neubauten und größeren Umbauten eingerichtet werden.

§ 51.

Die Höfe dürfen nur mit feuerfestem Material gebrückt, keinesfalls aber mit Brettern gebiegt werden. Die Einfahrten unter den Häusern können jedoch mit Holzmaterial belegt sein.

§ 52.

Jeder Hof muß von der Straße oder dem öffentlichen Platze, an dem er gelegen ist, eine Einfahrt erhalten und sind die gegenwärtig verbauten Thorwege spätestens innerhalb zweier Jahre wieder zu öffnen.

§ 53.

Den Grundeigenthümern ist es freigestellt, umfangreiche Bauplätze und Höfe zu theilen; nur darf jeder der getheilten Plätze nicht weniger als 7 Faden Länge an der Straße betragen und müssen dabei die in den §§ 48—50 incl. enthaltenen Regeln beobachtet werden.

§ 54.

Für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthe sind die Hofräume, über deren Größe bereits das Erforderliche in den §§ 48—50 festgestellt ist, frei zu belassen.

§ 55.

Jedes Gebäude muß einen Ausgang zur Straße haben. Gebäude, welche 100 Fuß und mehr Länge in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße erhalten.

§ 56.

Um zu allen Gebäuden, welche auf einem Grundstück belegen sind, gelangen zu können, muß zu denselben eine Zufahrt von mindestens 14 Fuß Breite offen bleiben.

Abchnitt 2.

Ueber das Material zur Dachdeckung.

§ 57.

Es wird dem Ermessen des Bauenden anheimgegeben, die Construction der Dächer von Wohnhäusern den klimatischen Verhältnissen angemessen zu wählen. Es darf jedoch in der Innen- und Außenstadt zur Dachdeckung nur feuerfestes Material benutzt werden, wie Metallbleche, Dachsteine, Schiefer, Holz=Cement oder dergl. und sind alle mit anderem Material, namentlich auch mit Brettern gedeckten Dächer im Stadtrayon innerhalb 5 Jahren zu entfernen und mit feuerfestem Material umzudecken, während bei Nebengebäuden überdies auch Dachpappe verwandt werden darf. In den Vorstädten darf außer feuerfestem Material auch Pappe zur Dach-

deckung von Wohnhäusern benutzt werden, und ist das Stadtamt berechtigt, in den entfernteren Gegenden mit villenartigem Charakter bei isolirt stehenden Gebäuden auch anderweitige Dachdeckungen zu gestatten.

Abchnitt 3.

Ueber die Zwischenräume zwischen den Gebäuden und über die Zäune.

§ 58.

In der Innen- und Außenstadt müssen die Gebäude entweder hart neben einander oder mit einem Zwischenraum von wenigstens 14 Fuß von einander gebaut sein. Jedoch bleibt es dem Stadtamt anheimgestellt, etwaige Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten.

§ 59.

Zwischen allen Gebäuden in der Vorstadt auf einander benachbarten Grundstücken, wenn sie nicht beide aus Stein aufgeführt werden, muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Fuß freigelassen werden, der ebenso wie der Hofraum nicht verbaut oder als Lagerplatz benutzt werden darf. — Wenn auf dem am Baugrunde angrenzenden Grundstücke bereits Baulichkeiten bestehen, deren Abstand von der gemeinsamen Zwischengrenze weniger als die gesetzliche Entfernung zwischen zwei Gebäuden beträgt, so müssen die auf dem Baugrunde neu zu errichtenden Gebäude um so viel abgerückt werden, als zur Herstellung des gesetzlichen Zwischenraumes erforderlich ist. Wenn dagegen auf dem benachbarten Grundstücke die dort vorhandenen Gebäude wenigstens 14 Fuß von der gemeinsamen Grenze abstehen, darf auf dem Baugrunde das neu zu errichtende Gebäude hart an die Grenze gestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß auf derselben eine Brandmauer aufgeführt werde. — Dergleichen muß beim Bebauen eines Grundplatzes zwischen den daselbst aufzuführenden Gebäuden, sowie zwischen denselben und den Grenzen nach allen Richtungen hin ein gleicher Zwischenraum von wenigstens 14 Fuß frei bleiben.

Die Ausnahmen von diesen Regeln sind in den nachstehenden §§ angegeben.

§ 60.

Das Aufbauen an der Grenze eines fremden Grundstückes kann, wenn auf demselben bereits Gebäude in einer Entfernung von

weniger als 14 Fuß von der gemeinsamen Grenze vorhanden sind, vom Stadtamt nur unter der Bedingung gestattet werden, daß alsdann auf der Grenze eine Zwischenbrandmauer aufgeführt wird. Jedoch darf das daranstehende Dach keine Neigung zur Brandmauer hin haben. Der Nachbar muß, wenn er seinerseits diese Brandmauer benutzen will, bei einem Neu- oder Umbau sein Gebäude hart an die Brandmauer anrücken, so daß zwischen derselben und seinem Gebäude kein Zwischenraum verbleibt. Er hat aber kein Recht, ein Rauch- oder Dunstrohr, sowie Uraths- oder Abtrittsgruben an die Brandmauer anzulehnen.

In solchen Fällen, wo zwei Holzgebäude hart an einander, durch eine Brandmauer getrennt, zu stehen kommen, muß stets nach jeder Seite der Grenze hin auf den betreffenden Grundstücken der gesetzliche Zwischenraum von mindestens je 14 Fuß eingehalten werden, ebenso wie die Vorschriften der §§ 48—50 über die Größe des Hofraumes zu beobachten sind.

§ 61.

Beim Bebauen neuer Straßenlinien, sei es, daß die daranstoßenden Plätze noch gar nicht bebaut oder die daselbst früher erbauten Gebäude durch Feuer zerstört sind, kann auch ohne nachbarliche Genehmigung und ohne Verpflichtung zur Ausführung einer Brandmauer unmittelbar an der Grenze des Nachbarn, jedoch nur nach der beim Heraustreten auf die Straße als linke Seite sich darstellenden Richtung hin, ein Gebäude aus Holz aufgeführt werden, falls die sonstigen Vorschriften der vorhergegangenen §§ 58—60 beobachtet worden sind.

§ 62.

In allen Fällen, wo hart an der Nachbargrenze gebaut wird, darf das betreffende Gebäude keine Fenster oder Thüren nach des Nachbarn Seite hin haben; ebensowenig kann der Tropfenfall zum Nachbarn hin geleitet werden. Ohne Genehmigung des Nachbarn dürfen Fenster und Thüren zu seiner Grenze hin nur in einer Entfernung von wenigstens 7 Fuß von derselben angebracht werden.

§ 63.

Die zwischen hölzernen Gebäuden auf der Grenze stehenden Säune, welche die Grundplätze zweier Nachbarn scheiden, sowie

alle sonstigen Grenzzäune müssen, falls nicht besondere Abmachungen darüber vorliegen, auf gemeinsame Kosten der Nachbarn erbaut und reparirt werden. In der Regel sollen diese Zäune mindestens 7 und höchstens 10 Fuß hoch und fest angelegt sein. Anderweitige Abmachungen, die jedoch nur so lange gelten, als beide Nachbarn darüber einig sind, können getroffen werden, so namentlich auch wegen Errichtung von durchbrochenen Zäunen aus Holz, Stein oder Eisen. Die Höhe eines Grenzzaunes darf jedoch nicht 10 Fuß übersteigen und nicht unter 7 Fuß fallen.

Bei allen Zäunen aus Stein und Eisen müssen nach jeder Seite des Grundstückes hin leicht zu entfernende hölzerne Zwischenstücke oder Thore von 10 Fuß Breite ohne Fundament angebracht werden, so daß in keinem Fall der Zugang von einem Grundstück zum andern gänzlich verhindert ist, vielmehr die Möglichkeit offen bleibt, auch mit größeren Fuhrwerken, wie sie zu Feuerlöschzwecken im Gebrauch sind, überall von einem zum andern Grundstück zu gelangen.

Grenzzäune dürfen nicht ohne Genehmigung des Nachbarn event. der städtischen Bauautoritäten ver- oder überbaut werden. Zäune, welche näher als 14 Fuß an Gebäuden vorüberführen oder zwischen 2 Gebäuden durchgeführt sind, dürfen nur leicht aus Holz hergestellt werden, was bis auf eine Entfernung von mindestens 2 Faden über die Gebäudelänge hinaus nach jeder Seite hin zu beobachten ist.

Abschnitt 4.

Ueber die Länge der Gebäude und über Brandmauern.

§ 64.

Holzgebäude, sie mögen Wohngebäude oder unbewohnbare Räume sein, dürfen (Fabriken und zu einem Fabrikbetriebe gehörige und dergl. Gebäude ausgenommen) nicht mehr als zweimal 12 Faden lang sein. Bei hölzernen Häusern, die länger als 12 Faden sind, muß eine Brandmauer aufgeführt werden.

Anmerkung. Unter einer Brandmauer versteht man eine festfundamentirte, mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Dach hinausragende, bei Gebäuden bis 10 Fuß Höhe $1\frac{1}{2}$ Ziegel = $16\frac{1}{2}$ Zoll oder $1\frac{1}{2}$ Fuß in Bruchsteinen, bei höheren Gebäuden

2 Ziegel = 22 Zoll oder 2 Fuß in Bruchsteinen starke Mauer, welche ohne irgend welchen anderen Halt, ihrer Höhe angemessen, genügende Stabilität in sich selbst findet und keine Thüren oder sonstige Oeffnungen enthält.

Die Brandmauern müssen in sämmtlichen Stockwerken und im Dach alles Holzwerk durchbrechen und dürfen in die Brandmauern keine Balken eingelassen werden.

§ 65.

Auf den Grundplätzen, deren gegenwärtige Eintheilung diesen in den §§ 48—63 angeführten Regeln nicht entspricht, sind bei Um- und Neubauten jene Regeln genau in Anwendung zu bringen und dabei Veränderungen der gesetzlichen Maße nicht statthaft.

§ 66.

Steinerne Gebäude dürfen in beliebiger Länge ohne Zwischenräume neben einander und hart auf den Grenzen aufgeführt werden; es müssen jedoch die Gebäude auf der Grenzlinie jedenfalls eine nach der Vorschrift der Anmerkung zum Art. 64 starke Brandmauer haben, die den benachbarten Gebäuden gemeinschaftlich sein kann.

Bei Steingebäuden, wenn sie länger als 12 Faden sind, ist von 12 zu 12 Faden eine Zwischenbrandmauer in der angegebenen Stärke aufzuführen. Diese Zwischenbrandmauern dürfen nur bis zum Karnies durchbrochen werden; im Bodenraum müssen sie jedenfalls geschlossen sein.

§ 67.

Im Inneren von steinernen Gebäuden brauchen die Wände, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brand- und Feuermauern bilden, nicht massiv aufgeführt zu werden.

Abchnitt 5.

Ueber Anbauten, Treppen und Brunnen.

§ 68.

In steinernen Gebäuden müssen alle Anbauten, Freitreppen, Gallerien, Terrassen, Gesimse und dergl., ebenso in der Stadt, wo ausschließlich nur in Stein gebaut werden darf, Verzäunungen und Thürpfosten aus Stein gemauert oder aus feuer-

festem Material erbaut werden. **Balcons** dürfen nur auf sicheren und feuerfesten Trägern ruhen und dürfen nicht hölzerne Geländer erhalten.

§ 69.

Jedes steinerne Wohngebäude von mehr als 6 Faden Länge muß 2 **Treppen** haben. Dabei muß jeder für sich bestehende Wohn- oder heizbare Ort oder Raum durch eine feuerfeste Treppe erreicht werden können, die von massiven Wänden umschlossen und mit steinernen oder eisernen Podesten und gleichen Dielen versehen ist.

§ 70.

In größeren Gebäuden muß außer den vorschristmäßigen Treppen jeder Flügel von mehr als 12 Faden Länge eine feuerfeste Haupt- oder Nebentreppe erhalten. Desgleichen müssen in öffentlichen Gebäuden, wie in Baulichkeiten, in deren oberen Geschossen zahlreiche Versammlungen stattfinden, gleichviel ob dieselben aus Holz oder Stein aufgeführt worden, alle Treppen feuersicher construirt sein.

§ 71.

Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

§ 72.

Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut ist, muß, wenn es nicht wegen der Bodenbeschaffenheit unmöglich ist, entweder einen **Brunnen**, eine **Pumpe** oder die Mündung einer Wasserleitung haben.

Bei größeren Grundstücken, die mehr als einen geschlossenen **Hof** haben, ist wo möglich auf jedem Hof ein besonderer **Brunnen** anzulegen. Bei Holzhöfen und Fabriken muß jedenfalls ein Brunnen angelegt sein und, wo dieses bis hiezu noch nicht geschehen, im Laufe eines Jahres in Ausführung gebracht werden.

Die Brunnen müssen mit einem Deckel und einem Pumpenstock versehen sein.

§ 73.

An Stelle der Brunnen können auf den Grundstücken, wo die städtische Wasserleitung vorüberführt, mit Genehmigung der Feuerlösch-Commission **Wasserstöcke** oder **Hydranten** angelegt werden.

Abchnitt 6.

Ueber Feuerungsanlagen.

§ 74.

Alle Feuerungsstätten, Herde, Essen und dergl. müssen brandsicher, d. h. aus feuerfestem Material ausgeführt und von allen Holztheilen, wie unten genauer angeführt, gehörig entfernt angelegt werden. Bei gewerblichen Anlagen dürfen die Feuerungen nicht der Art an der Mauer eines fremden Hauses angelegt werden, daß das Feuer die Mauer unmittelbar berührt.

§ 75.

Feuerungsstätten dürfen nicht an Fachwerk- oder Holzwände gelehnt werden, sondern müssen wenigstens um einen halben Fuß von denselben abstehen — oder es ist an der Stelle, wo eine Feueranlage hinkommen soll, die Wand bis auf einen Fuß vom Ofen oder der sonstigen Feuerungsstätte auszuschneiden und mit Ziegeln auszufüttern. Die Wände und Decken der Küchen müssen gepuzt sein.

§ 76.

Centralheizungsapparate dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Wänden umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

§ 77.

Der Heerd einer Feuerungsstätte muß, wenn er auf einer hölzernen Unterlage zu stehen kommt, welche wenigstens 6 Zoll stark sein muß, von dieser durch eine eiserne Platte oder ein massives Fundament von mindestens 3 Zoll und durch eine Luft- oder Isolirschicht von wenigstens 6 Zoll getrennt sein.

§ 78.

Von einer hölzernen mit Kalk oder Gyps beworfenen Zimmerdecke muß die obere Kante eines Ofens wenigstens um 1 Fuß, von einer unbeworfenen Decke mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt bleiben.

§ 79.

Bei offenen Feuerungen ist über der Feuerung eine gewölbte oder Blechklappe auf Stein oder Eisenstützen anzubringen. Bei Küchen mit verdeckten Herden, den sog. englischen, ist keine Klappe erforderlich. Wird eine solche angebracht, so muß sie aus Eisenblech construirt sein.

§ 80.

Vor den Heizlöchern der Küchenherde, Kamine und Ofen ist der Fußboden mit Eisenblech, Ziegeln oder Steinplatten zu decken. Diese Bedeckung muß mindestens 1½ Fuß breit und zu jeder Seite 1 Fuß länger als das Heizloch sein.

§ 81.

Schornsteine dürfen in keinem Falle auf einer Balkenunterlage oder einem Ofen stehen, sondern müssen immer von Grund auf fundirt, die Wände des Schornsteins aber mindestens einen halben Ziegel stark sein. Schornsteine dürfen nicht mit Lehm, sondern müssen mit Kalk gemauert und damit in- und auswendig verputzt sein. In steinernen Gebäuden sind die Schornsteine, wo die Anlage es erlaubt, in Capitalmauern oder an solchen aufzuziehen.

§ 82.

In der Regel sind Schornsteine lotrecht anzulegen, jedoch können sie in massiven Mauern von zwei Ziegeln und mehr Stärke auch geschleppt oder geschleift werden. An dergleichen Mauern dürfen solche Schleppröhren nur alsdann angebracht werden, wenn sie genügend gestützt sind. Die Richtung der geschleiften Röhren muß mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45° bilden.

Das Schleifen der Schornsteine durch und auf Holz, sowie die Auffattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel zc. oder überhaupt durch brennbare Constructionstheile ist verboten.

§ 83.

Die Wände der Schornsteine müssen mindestens 6 Zoll stark sein und mit der äußeren Fläche von allen Holztheilen wenigstens 6 Zoll entfernt bleiben. Der dadurch entstehende Zwischenraum ist unter gleichzeitiger Anbringung einer Filzschicht in den Decken und Lagen zu vermauern.

§ 84.

Zwischen neben einander laufenden Schornsteinen darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§ 85.

Die Schornsteine und Feueressen müssen über die Dachfläche hinaus nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aufgeführt

werden. Alle Schädigungen und Belästigungen der Nachbarn durch Feueranlagen sind zu vermeiden, eventuell auf desfallige begründete Klage beim Stadtamte auf Anordnung desselben abzustellen.

Specifisch leichtes Feuerungsmaterial, wie z. B. Korkabfälle, Stroh, trockene Sägespähne u., darf nur zur Heizung benutzt werden, wenn genügende Vorrichtungen gegen das Auswerfen von Funken (Funkenfänger) angebracht sind und ist vorkommendenfalls zur Verwendung derartigen Feuerungsmaterials stets die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 86.

Für Raminheizungen und offene Küchenherde in verschiedenen Stockwerken müssen für jede Etage selbständige Rauchröhren aufgeführt werden.

§ 87.

Die Schornsteine müssen so eingerichtet sein, daß sowohl die Reinigung derselben, als auch die Beseitigung des ausgekehrten Ruffes bequem stattfinden kann. Vom Bodenraum aus ist ein bequemer Zugang zu den Schornsteinen durch Luken im Dach herzustellen und an geeigneten Stellen, jedoch nicht im Bodenraum, sind Thüren zur Fortschaffung des Ruffes anzubringen. Wo Kellergeschosse, hohe massive Unterbauten u. s. w. vorhanden, sind die Reinigungsthüren der Schornsteine hier anzubringen. In jedem Fall müssen die Reinigungsthüren der Schornsteine derartig angelegt sein, daß stets eine möglichst schnelle und bequeme Fortschaffung des Ruffes vor sich gehen kann. Jeder Schornstein muß mit der Reinigungsthür und mit einem sog. Saß, wo möglich im Unterbau oder Kellergeschoß versehen sein. Wo in bereits bestehenden Gebäuden die Reinigungsthüren sich auf dem Bodenraum befinden, müssen dieselben entweder hermetisch schließen oder mit einer Steinmasse gefüttert oder durch einen einzumauernden Stein vermacht werden.

§ 88.

Die Form des Querschnittes der Schornsteine von Stubenöfen und geschlossenen Feuerungen kann rechtwinkelig oder rund sein. Ihre lichte Weite oder beziehungsweise der Durchmesser muß in der Regel 10 Zoll und darf nicht weniger als 6 Zoll betragen. Zur Dampfableitung muß stets ein besonderes Rohr verwandt werden, welches keinenfalls in ein gewöhnliches Rauchrohr geleitet werden darf.

§ 89.

Eiserne Rauchröhren, die aus Oefen oder Feuerungen zu Schornsteinen führen, müssen entweder aus doppeltem Eisenblech mit einem Zwischenraum von $1\frac{1}{2}$ Zoll construirt werden oder mit Dachpfannen, Lehm oder Thon umfütert sein und dürfen nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß unter und nicht weniger als 1 Fuß über oder neben Holz vorbeigehen. Auch sind sie mit Vorrichtungen zur Reinigung zu versehen und in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie überhaupt in Holzgebäuden gar nicht zu gestatten.

§ 90.

Räucherkammeru dürfen nicht auf einer Balkenlage ruhen und müssen ganz massiv aufgeführt und mit eisernen Thüren versehen sein.

§ 91.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder durch Bodenträume, die als Ablegekammern für Hausgegenstände dienen, sind in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ —3 Fuß mit einem Verschlage zu umgeben, damit der Zwischenraum unbenutzt und nur behufs Untersuchung des Schornsteins zugänglich bleibt.

Abchnitt 7.

Ueber Fabriken, Industrieanstalten und Werkstätten.

§ 92.

Die Berechtigung und Erlaubniß zur Anlage und zum Betrieb von Fabriken, Industrie- und Gewerbeanstalten wird in Grundlage der Fabrik- und Gewerbeordnungen von der gesetzlichen Autorität eingeholt.

Die Bauconcession zur Ausführung der zu derartigen Anlagen erforderlichen Baulichkeiten steht dem Stadtamte zu, welches sich in solcher Beziehung nach den bereits geltenden und den nachstehenden Vorschriften zu richten hat.

§ 93.

Fabriken und gewerbliche Anstalten zerfallen, je nachdem sie die öffentliche Sicherheit und Sanität, sowie das Interesse des Nach-

barn durch schädliche Ausdünstungen, Feuergefährlichkeit, Belästigung durch Dampf, Rauch, Geräusch zc. mehr oder weniger gefährden, in drei Klassen. Je nach dem Grade der Gefährlichkeit oder Bedenklichkeit der projectirten Anlage richtet sich das Maß, in welchem sich die Baubehörde unter den obwaltenden Umständen von der Anlage genaue Kenntniß zu verschaffen und die Ergebnisse des Festgestellten in Berathung zu ziehen und zu beurtheilen hat, in wie weit das vorliegende industrielle Interesse mit den öffentlichen und Privatinteressen sich vereinigen läßt.

§ 94.

Zur ersten Klasse solcher Anstalten gehören alle diejenigen, welche wegen ihrer Gefährlosigkeit in allen Theilen der Stadt und Vorstadt errichtet werden dürfen, sofern nicht etwa der Umfang ihres Betriebes es nothwendig macht, dieselben in eine andere Klasse zu lociren.

Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche nur bedingungsweise und mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln ausschließlich in entfernteren, weniger bebauten Stadttheilen bestehen dürfen, oder in Beziehung auf Belästigung der Nachbarn durch Dampf, Rauch, Geräusch zc., ferner in Beziehung auf Verwendung feuergefährlicher Materialien, auf Anwendung größerer Feuerungen, auf den Betrieb mittelst Dampfkraft oder auf Entwicklung, Verwendung oder Bereitung schädlicher Gase und Substanzen besondere Vorkehrungen und Maßnahmen erheischen, sofern sie nicht wegen des Umfanges ihres Betriebes oder sonstiger Gründe in die dritte Klasse zu lociren sind.

Endlich gehören zur dritten Klasse diejenigen, welche als absolut schädlich nur außerhalb der Stadt und Vorstadt an isolirten Orten errichtet werden dürfen und bei welchen die für die Anstalten 2. Klasse einzuhaltenden Vorkehrungen nicht ausreichen.

Anmerkung. Falls die Anstalten 2. und 3. Klasse nach Ansicht der Stadtverwaltung in den seitherigen Localitäten aus Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht mehr geduldet werden können, so können dieselben nach Maßgabe der obwaltenden Umstände unter Entschädigung der betreffenden Eigenthümer expropriirt werden. Auch ist bei einem Neubau solcher Anstalten, sei es, weil sie verfallen oder durch Brandunglück zerstört worden,

die Ertheilung der Erlaubniß zum erneuerten Betriebe dem Stadt-
amte anheimgestellt.

§ 95.

Der Inhalt des Baugesuches nebst den dazu gehörigen
Vorlagen, die demnächst einzuhaltenden Wahrnehmungen der Bau-
behörde, die Art und Weise der Ausführung des Baues, die Ver-
pflichtungen und Verantwortlichkeiten bei der Bauführung normiren
sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung. Je nach
der Beschaffenheit der aufzuführenden gewerblichen Anstalten sind von
dem Impetranten noch außerdem alle diejenigen Vorlagen zu be-
schaffen, welche zur Beurtheilung des Umfanges und der Art und
Weise des Betriebes der Anstalt von der Baubehörde für nothwendig
erachtet werden.

§ 96.

Die Grundplätze, auf welchen gewerbliche Anstalten errichtet
werden sollen, müssen nach dem Verhältniß ihrer Größe und ihres
Betriebes einen geräumigen, völlig freien Hof und die daselbst be-
findlichen Baulichkeiten mindestens die allgemein geltende Ent-
fernung von den benachbarten Gebäuden und Gren-
zen haben.

§ 97.

Fabriken und industrielle Anlagen unterliegen zwar nicht den
allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Façade; doch ist architek-
tonische Regelmäßigkeit in Bezug auf die äußere Gestalt der Gebäude
zu beobachten. Hölzerne Fabrikgebäude dürfen eine größere Länge
als 12 Faden haben, keinesfalls aber gleichzeitig Wohnräume ent-
halten. Die Vorschrift des § 64 über die Errichtung von Brand-
mauern von 12 zu 12 Faden in Holzgebäuden findet auf Fabrik-
gebäude keine Anwendung.

§ 98.

Die Gebäude der Fabriken und gewerblichen Anstalten müssen
je nach ihrer Größe zwei und mehr Ausgänge, sowie zwei und
mehr Treppen haben. In allen dergleichen Gebäuden bis zur
Länge von 12 Faden müssen zwei Treppen angebracht werden, und
zwar die eine aus feuerfestem Material in feuerfesten Räumen,
während die andere aus Holz angefertigt werden kann. Bei Ge-
bäuden, die länger als 12 Faden sind, müssen mindestens zwei feuer-

festen Treppen in feuerfesten Räumen angelegt sein, und zwar wo möglich an den einander entgegengesetzten Seiten des Gebäudes. Die eine dieser Treppen kann auch nach Außen liegen, und muß aus allen inneren Räumen zu jeder der vorhandenen Treppen ein directer, bequemer Ausgang führen. In Betreff der Anlage der Treppen, sowie ihrer Zahl hat die Baubehörde nach Prüfung der vorgestellten Pläne zc. das Erforderliche anzuordnen.

Anmerkung: Die zuwider diesen Vorschriften in den zur Zeit bestehenden Fabriken und industriellen Anstalten zweiter und dritter Klasse bestehenden Treppen sind je nach den obwaltenden Umständen nach Ermessen des Stadtamtes innerhalb 4 Jahren der vorliegenden Verordnung entsprechend umzuändern, resp. neu aufzuführen. Außerdem sind bei Fabriken und dergl. von zwei und mehr Stockwerken an deren Längseiten auf je 12 Faden Länge hängende eiserne, 4 Zoll wenigstens von der Wand abstehende Leitern, möglichst nahe den Fensteröffnungen anzubringen.

§ 99.

Die Eröffnung einer neu angelegten oder umgebauten gewerblichen Anstalt, welche größerer Feuersgefahr ausgesetzt ist oder mit Feuer- oder Dampfkraft arbeitet, oder gesundheitsgefährlich ist, darf nicht früher stattfinden, als bis dieselbe auf Anordnung des Stadtamtes durch wen gehörig besichtigt worden ist und alle Sicherheitsmaßregeln für genügend und ordnungsmäßig befunden worden sind.

Abchnitt 8.

Ueber die einzelnen Klassen der gewerblichen Anstalten.

§ 100.

Die gewerblichen Anstalten erster Klasse können wegen ihrer gänzlichen Ungefährlichkeit überall in allen Stadttheilen und lediglich unter Einhaltung der allgemeinen Bauregeln angelegt werden.

§ 101.

Bei gewerblichen Anstalten zweiter Klasse dagegen sind, je nach ihrer Beschaffenheit, Lage und Anlage, nachstehende Regeln zu beobachten.

§ 102.

Anstalten, welche durch Geräusch, Dampf, Rauch zc. belästigen, dürfen nur mit Zustimmung der Nachbarn angelegt werden.

Eine solche Zustimmung ist von allen denjenigen Nachbarn einzuholen, deren Grenze nicht mehr als 25 Faden von der Grundmauer der betreffenden Anstalt entfernt ist.

§ 103.

Anstalten, welche mit feuergefährlichem Material arbeiten, sind, je nach ihrer Beschaffenheit, von Wohnräumen zu isoliren und die zur Aufbewahrung solcher Materialien bestimmten Räume gehörig sicher und getrennt von dem Werklocale und den Wohnhäusern zu errichten.

§ 104.

Anstalten mit größeren Feuerungen sollen besonders gesicherte Feuerungsanlagen haben und von Wohnhäusern isolirt sein.

Sämmtliche Feuerungen sind mit Vorrichtungen zum Auffangen und Niederschlagen der Funken zu versehen. Damit Rauch, Dämpfe und Ausdünstungen nicht nachtheilig auf die Umgebung einwirken, müssen die Schornsteine über die Dächer und über die Nachbarhäuser hinausragen oder sonstige Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

§ 105.

Anstalten, die mit Dampfmaschinen oder Dampfkesseln arbeiten, dürfen nicht ohne besondere Erlaubniß der competenten Behörde errichtet werden.

§ 106.

Anstalten, welche mit schädlichen Substanzen arbeiten oder schädliche Gase ausdünsten, dürfen nur in genügenden Entfernungen von Wohnhäusern und gänzlich isolirt angelegt und müssen mit den nöthigen Ableitungen versehen werden.

§ 107.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der zur Beseitigung der Feuergefährlichkeit oder Schädlichkeit zu befolgenden Maßnahmen richten sich nach dem Charakter der in Betrieb kommenden gewerb-

lichen Anstalten und sind von der Baubehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit der Sanitäts-Commission, in jedem einzelnen Falle festzustellen.

§ 108.

Schmieden dürfen nur in steinernen Gebäuden und nicht an der Straße oder an öffentlichen Plätzen errichtet werden. Wo derartige Schmiedewerkstätten gegenwärtig existiren, sind dieselben wo möglich in den Hof zu verlegen.

§ 109.

Die Decken der Schmieden müssen wo möglich gewölbt, jedenfalls aber aus Stein hergestellt werden; zu den Dielen darf ebenfalls nur Steinmaterial, Cement, Asphalt oder dergl. verwandt werden.

Theil II.

Specielle Vorschriften.

Capitel I.

Vorbereitungs- und Vorbeugungsmaßregeln.

§ 110.

In allen Fabriken und industriellen Etablissements müssen Wasserreservoirs angelegt und stets gefüllt gehalten werden.

§ 111.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, behufs sofortiger Löschung eines etwaigen Schornsteinbrandes eine größere Quantität von pulverisirtem Schwefel, etwa 1 Pfd., stets vorrätzig zu halten.

Capitel II.

Verfahren bei ausbrechendem Feuer.

§ 112.

Wer zuerst ein ausbrechendes Feuer wahrnimmt, ist gehalten, dieses sofort den in der Nähe befindlichen Personen mitzutheilen und diese zur augenblicklichen Hilfe herbeizuziehen, sowie entweder selbst oder durch sichere Boten die nächste Sprigenstation und das Feuerlösch-Commando vom Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

§ 113.

Das Feuerlösch-Commando resp. der Polizeimeister ordnet von sich aus nach Maßgabe der Umstände sofort die Alarmirung der Feuerwehren, sowie der gesammten Einwohnerschaft der Stadt an.

§ 114.

Zu diesem Endzweck zerfällt die Stadt in 4 Brandbezirke, und zwar dergestalt, daß der 1. Bezirk aus der Stadt und dem Dome, der 2. Bezirk aus den zwischen der großen Dörptschen Straße und dem Meere, der 3. Bezirk aus den zwischen der großen Dörptschen und der Hapsalschen Straße und der 4. Bezirk aus den zwischen der Hapsalschen Straße und dem Meere belegenen Vorstadttheilen gebildet wird.

§ 115.

Der hörbare Alarmmodus wird dergestalt geregelt, daß sowohl die Nachtwächter, als auch die Polizeisoldaten angewiesen werden, mit ihren Hupen in einer solchen Weise ihre Signale zu blasen, daß hieraus der bezüglichliche Bezirk erkennbar wird, in welchem das Schadenfeuer sich befindet, sowie daß nach demselben Grundsatz das Läuten der Alarmglocken stattzufinden hat.

§ 116.

Der sichtbare Alarmmodus wird dadurch bewerkstelligt, daß sowohl am Rathhausthürme, als auch am Thurme des Spritzenhauses am Tage rothe Kugeln, in der Nacht rothe Laternen an daselbst anzubringenden eisernen Stangen in der Zahl aufgezo gen werden, daß hieraus der bezüglichliche Brandbezirk gleichfalls ersichtlich wird.

§ 117.

Die städtischen Nachtwächter resp. Polizeisoldaten sind verpflichtet, zukünftig die Bevölkerung bei Feuerschäden derart zu alarmiren, daß sie mit ihren Hupen zunächst durch 6—10 kurze Töne den Alarm im Allgemeinen blasen und dann nach einer kleinen Pause erst durch einen Ton, resp. durch 2, 3 oder 4 Töne den Bezirk, in welchem sich das Schadenfeuer befindet, annonciren.

§ 118.

Nach demselben Grundsatz erfolgt auch das Läuten der Alarmglocken und werden vom Rathhaus-, sowie vom Spritzenhausthürme aus mit Kugeln oder Laternen, je nachdem das Feuer am Tage oder in der Nacht ausbricht, die betreffenden Bezirke angezeigt.

§ 119.

Die Direction des Wasserwerkes ist verpflichtet, bei Ausbruch eines Schadenfeuers unverzüglich den Wasserdruck derart zu reguliren, daß die vom Feuer heimgesuchte Gegend einen vermehrten Wasserzufluß erhält.

§ 120.

Der Fuhrmannsälttermann ist gehalten, sofort nach vernommenem Feuerlärm 20 Fuhrleute mit eben so viel Pferden zum Spritzenhause zu beordern, von wo sie die Wasserwagen zur Brandstätte zu bringen und daselbst das Wasser anzuführen haben.

§ 121.

Bis zum Eintreffen der Löschmannschaft sind lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen, welche auf eine Unterdrückung des Feuers oder auf eine Verhinderung der Weiterverbreitung desselben abzielen.

Namentlich sind leicht entzündliche Gegenstände sofort aus der Nähe des Feuerherdes zu entfernen, ferner ist jeder Zugang von Luft von demselben abzuhalten und beim Hervordringen von Rauch oder Dampf aus einem gewöhnlich nicht zugänglichen Raume bis zum Eintreffen der Löschmannschaft möglichst abzusperren und sorgfältigst behufs Ermittlung des Feuerherdes zu beobachten, sofern nicht die obwaltenden Umstände ein anderes Verhalten nothwendig machen.

§ 122.

Nach dem Eintreffen der Löschmannschaft gebührt die Anordnung der Löschoperationen ausschließlich dem berufenen Feuerwehr-Commando. Es darf demnach bei Anwesenheit dieser Organe des Lösch-Commandos Niemand aus dem Publicum sich an den Lösch- oder Bergungsarbeiten ohne specielle Aufforderung derselben betheiligen; dagegen ist aber jeder, auch nicht zur Feuerwehr gehörige, auf der Brandstätte Anwesende verpflichtet, nicht allein den Anordnungen des Feuerlösch-Commandos Folge zu geben, sondern auch speciell in vorkommenden Fällen activ sich am Löschungs- oder Bergungszweck zu betheiligen.

§ 123.

Wer aus dem Publicum in letzterer Hinsicht einen empfehlenswerthen Rath ertheilen zu können vermeint, möge solches in gebührender Weise bei einem Chargirten des Lösch-Commandos anbringen.

§ 124.

Dem Lösch-Commando liegt die Verpflichtung ob, erforderlichenfalls die Brandstätte vollständig abzusperren. Alsdann darf Niemand außer der Feuerwehr den solchergestalt abgesperrten Raum betreten (cf. Cap. IV.). Wo Schlauchleitungen gelegt werden, ist das Passiren von Fuhrwerken untersagt.

§ 125.

Allen auf der Brandstätte Anwesenden, sowohl Feuerwehren als auch dem sonstigen Publicum, wird die möglichste Ruhe, Kaltblütigkeit und Besonnenheit anempfohlen; jeder unnöthige Lärm, sowie alles Schreien ist demnach zu vermeiden.

Capitel III.

Specialvorschriften.

§ 126.

Wenn die Bekleidung Jemandes in Brand geräth, so ist die betreffende Person mit dichten Stoffen, Decken, Mänteln zc. zu umhüllen und das Feuer auf solche Weise zu ersticken.

§ 127.

Wenn ölige, harzige oder spirituöse Stoffe in Brand gerathen, so sind zur Löschung des Brandes vor Allem Erde, Sand, Asche und nasse Tücher zur Erstückung des Feuers in Anwendung zu bringen, feinenfalls aber Wasser, da durch dasselbe zu meist nur die Ausbreitung des Feuers gefördert wird.

§ 128.

Beim Ausbruch eines Feuers sind sowohl die Einwohner des betr. Hauses, als auch die Nachbarn verpflichtet, alle nur möglichen Vorbereitungen zu treffen, um die Thätigkeit der Feuerwehr zu erleichtern. Demnach sind z. B. die Höfe von allen die Bewegung der Löschmannschaft behindernden Gegenständen zu befreien, die Zugänge und Treppen des brennenden Hauses frei zu halten, feinenfalls aber dieselben durch übereiltes Bergen von Mobilien oder sonstigem Hausgeräth zu versperrern, alle Thore zu öffnen und bei nächtllicher Weile für die erforderliche Beleuchtung der Hofräume, Thorwege zc. zu sorgen, bei strenger Kälte siedendes Wasser bereit zu halten. Die Nachbarn sind verpflichtet, das zu ihrer Disposition stehende Löschwasser bereit zu halten, die ihnen gehörigen Brunnen dem Lösch-Commando anzuzeigen und bei nächtllicher Weile die zur Brandstätte hin belegenen Fenster ihrer Wohnungen entsprechend zu beleuchten.

Capitel IV.

Bergung und Bewachung des vom Feuer bedrohten Gutes.

§ 129.

Zu diesem Zweck ist bei der Nevaler freiwilligen Feuerwehr ein besonderes Ordnung- und Bergungscorps eingerichtet, dessen Thätigkeit durch eine bezügliche Instruction geregelt ist.

Capitel V.

Verfahren nach gelöschtem Brande.

§ 130.

Dem Ermessen des Lösch-Commandos ist es anheimgestellt, nach gelöschtem Brande die erforderlichen Maßnahmen zur Ueberwachung der Brandstätte anzuordnen, namentlich also auch eine oder die andere Spritze mit ihrer Mannschaft damit zu betrauen, für die gehörige Sicherheit der geborgenen Gegenstände Sorge zu tragen und dergl. mehr.

Die zur Ausarbeitung einer Bau- und Feuerlöschordnung niedergesetzte Commission:

Präsident: Baron Mandell.

Glieder:

C. C. Koch. Thamm. Siebert. Ing. Jacoby.

Capitel VI.

Verordnung zur Besetzung des vom Feuer bedrohten

Ortes.

§ 131.

In diesem Zweck ist bei der Besetzung des vom Feuer bedrohten Ortes die Besetzung des vom Feuer bedrohten Ortes zu berücksichtigen. In diesem Zweck ist bei der Besetzung des vom Feuer bedrohten Ortes die Besetzung des vom Feuer bedrohten Ortes zu berücksichtigen.